

- EV Greiz wärme für Gewerbekunden
 EV Greiz wärme für Privatkunden

(Produkt speziell für unterbrechbare Versorgungseinrichtungen, siehe Technische Anschlussbedingungen für unterbrechbare Versorgungseinrichtungen des Netzbetreibers und Punkt 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen)

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder, sonstige Angaben sind freiwillig.

Meine Vertragskontonummer (falls vorhanden): _____

Vertragspartner

Vorname, Name / Firma* _____

Straße, Hausnummer* _____

PLZ* _____ Ort* _____

Geburtsdatum* _____ Telefonnummer _____

E-Mail _____

Bei Gewerbekunden (bitte zusätzlich ausfüllen)

Geschäftsführer/Inhaber* _____

Registergericht und Registernummer* _____

Neueinzug* oder _____
bisheriger Lieferant*

Gewünschter Vertragsbeginn*

Datum des Einzugs / Lieferbeginn: _____ oder Nächstmöglicher Termin

Verbrauchsstelle

Straße, Hausnummer* _____

PLZ* _____ Ort* _____

Zählernummer* _____ HT _____ NT _____
Zählerstand (aktuell o. bei Schlüsselübergabe)* _____ Ablesedatum* _____

_____ kWh
Jahresverbrauch (falls bekannt)

Rechnungsanschrift (falls von obigen Angaben abweichend)

Vorname, Name / Firma* _____

Straße, Hausnummer* _____

PLZ* _____ Ort* _____

Gewünschte Abschlagsfähigkeit und -höhe

2. Werktag 15. des Monats

_____ EURO/Monat (entsprechend d. Verbrauch)

SEPA-Lastschrift-Mandat Überweisung

liegt bereits vor neu, wie folgt:

Ich ermächtige die Energieversorgung Greiz GmbH Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Energieversorgung Greiz GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. (Die Mandatsreferenz wird Ihnen separat durch die Energieversorgung Greiz GmbH mitgeteilt.)

Vorname und Name des Kontoinhabers _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Kreditinstitut _____

IBAN _____ BIC bzw. SWIFT-Code _____

Datum _____  _____
Unterschrift des Kontoinhabers (zwingend erforderlich)

Energie von hier!

Ihr Kontakt zu uns:
Energieversorgung Greiz GmbH
Mollbergstraße 20
07973 Greiz
www.evgreiz.de
Tel: 03661 614-600/-601
Fax: 03661 614-209
E-Mail: service@evgreiz.de
Mo.-Mi.: 8:00-17:00 Uhr
Do.: 8:00-18:00 Uhr
Fr.: 8:00-13:15 Uhr

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bürgermeister Gerd Grüner
Geschäftsführer:
Dipl.-Math. Heidrun Jenennchen
Dipl.-Ing. (FH) Ralph Litzkendorf
Sitz der Gesellschaft: Greiz
Amtsgericht Jena
HRB 202420
USt-Nr.: 161/125/09007
USt-ID-Nr.: DE 151887403
Bankverbindungen:
Sparkasse Gera-Greiz
IBAN
DE16 8305 0000 0000 0030 00
Commerzbank AG
IBAN
DE23 8304 0000 0776 0523 00
Volksbank Vogtland eG
IBAN
DE48 8709 5824 5072 3570 02
Deutsche Bank AG
IBAN
DE31 8207 0000 0349 1990 00

-Bitte wenden-

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung der Energieversorgung Greiz GmbH (Sonderprodukt EV Greiz wärme)

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

Die Energieversorgung Greiz GmbH beliefert nach diesen Bedingungen Endkunden mit Anschluss an ein Niederspannungsnetz mit einer Leistung bis max. 30 kW und (oder) einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Energieversorgung Greiz GmbH. Es besteht zu Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten.

2. Vertrag

Der Stromliefervertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum wirksam (in der Regel am 1. des auf den Auftragseingang übernächsten Monats, jedoch nicht früher als in dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin). Die Erstlaufzeit beträgt 1 Jahr. Danach ist jederzeit eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich.

Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann – auch während der Grundlaufzeit – zwei Wochen.

Die Energieversorgung Greiz GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Verwendung

Entsprechend der Technischen Anschlussbedingungen für unterbrechbare Versorgungseinrichtungen des Netzbetreibers darf die gelieferte elektrische Energie nur zur elektrischen Raumheizung und/oder Warmwasserversorgung für die im Vertrag genannte Verbrauchsstelle verwendet werden. Hierzu gehören auch Geräte zur Be- und/oder Entlüftung, Wärmerückgewinnung und Klimatisierung. Der Einsatz von elektrischen Durchlauferhitzern zur Brauch-, Trink- und Warmwasserbereitung ist ausgeschlossen.

4. Strompreis und Preisanpassung

Der Nettopreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der Energieversorgung Greiz GmbH für die Stromerzeugung und –beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkundenumlage nach § 19 StromNEV, die Umlage für abschaltbare Lasten, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG sowie die an die Kommune zu entrichtende Konzessionsabgabe. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die Energieversorgung Greiz GmbH ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die Energieversorgung Greiz GmbH den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der aufgeführten Preisbestandteile und ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die Energieversorgung Greiz GmbH hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind.

Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die Energieversorgung Greiz GmbH wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der Energieversorgung Greiz GmbH zu kündigen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam.

Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenbüro, Mollbergstraße 20, 07973 Greiz, erhältlich und können auch im Internet unter www.evgreiz.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

5. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Energieversorgung Greiz GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Energieversorgung Greiz GmbH an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der Energieversorgung Greiz GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Energieversorgung Greiz GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die Energieversorgung Greiz GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Energieversorgung Greiz GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

6. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschrift-Mandat) oder durch Überweisung erfolgen.

7. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der Energieversorgung Greiz GmbH automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

8. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Energieversorgung Greiz GmbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Energieversorgung Greiz GmbH, Mollbergstraße 20, 07973 Greiz, Tel.: 03661/614-211, E-Mail: schlichtung@evgreiz.de zu wenden.

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der Energieversorgung Greiz GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die Energieversorgung Greiz GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Energieversorgung Greiz GmbH und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die Energieversorgung Greiz GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 7. (2. Absatz) abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt.

Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-serviceenergie@bnetza.de) wenden.

9. Sonstiges

Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der Textform.

Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen und vertragswesentliche Regelungen, werden dem Kunden mit einer Frist von 6 Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform zu kündigen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG). Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die Energieversorgung Greiz GmbH ist verpflichtet, den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.